

## Tischvorlage zu TOP Ö 35.1.2

Begleitschreiben zur Ratsanfrage – Neutralitätspflicht und Ankündigung rechtlicher Schritte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

beiliegend übermittle ich die Ratsanfrage zur heutigen Ratssitzung der Ratsgruppe Bürgerpartei GL zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 29 GO NRW.

Zugleich nehme ich das Begleitschreiben zum Anlass, Sie als verantwortlichen Dienstvorgesetzten Ihrer Verwaltung auf ein Verhalten hinzuweisen, das ich für nicht hinnehmbar halte und das rechtliche Konsequenzen haben wird, wenn es sich wiederholt.

Die Tischvorlage DS 0231/2026, die Ihre Ordnungsbehörde als Antwort auf meine Anfrage vom 07.03.2026 vorgelegt hat, enthält drei Elemente, die ich nicht als ordnungsgemäße Beantwortung einer Ratsanfrage qualifiziere, sondern als Versuche, meine parlamentarische Arbeit zu diskreditieren und mich von der weiteren Ausübung meines Fragerechts abzuhalten:

Erstens: Die unbelegte Behauptung, meine Anfrage sei durch ein KI-Werkzeug erstellt und Ergebnisse seien ungeprüft übernommen worden. Diese Unterstellung ist sachlich nicht belegt und dient erkennbar der Diskreditierung meiner Person, nicht der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der gestellten Frage.

Zweitens: Der Verweis auf das beim VG Köln anhängige Verfahren Az. 4 L 3030/25 in einer Antwort auf eine Sachfrage zum Nichtraucherschutzrecht. Dieses Verfahren ist in diesem Kontext sachfremd. Sein Einbringen in eine Verwaltungsantwort signalisiert dem Anfragenden, dass seine Klage der Verwaltung bekannt ist und in künftigen Antworten berücksichtigt wird. Das ist Einschüchterung.

Drittens: Die pauschale Nichtbeantwortung der Fragen 5 bis 7 mit dem Satz "erübrigt sich" ohne jede rechtliche Begründung. Damit werden drei Kernfragen zur künftigen Verwaltungshandlung ohne Rechtsgrundlage verweigert.

Als Bürgermeister und Leiter der Stadtverwaltung unterliegen Sie der Neutralitätspflicht gegenüber allen Ratsmitgliedern. Diese ergibt sich aus § 62 Abs. 1 GO NRW sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG. Die Neutralitätspflicht gilt auch und gerade gegenüber Ratsmitgliedern, die die Verwaltung gerichtlich in Anspruch nehmen.

Für den Fall, dass sich das beschriebene Verhalten wiederholt, kündige ich an:

- Beschwerde bei der Kommunalaufsicht wegen Verletzung des Fragerechts nach § 29 GO NRW,
- Klage auf ordnungsgemäße Beantwortung der Ratsanfrage,
- persönliche Inanspruchnahme nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, soweit Handlungen Ihrer Verwaltung Ihrer Dienstaufsicht zuzurechnen sind.

Ich erwarte eine vollständige, sachliche und fristgerechte Beantwortung der beiliegenden Anfrage.

Dieses Schreiben wird als Anlage zur Ratsanfrage zur Kenntnis des Rates gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Samirae  
Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach

An den Buergermeister der Stadt Bergisch Gladbach  
Herrn Marcel Kreutz  
c/o Ratsbüro, FB9-14 Kommunalverfassung  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

**Ratsgruppe Buergerpartei GL**  
Frank Samirae, Vorsitzender  
Gruppengeschaeftsstelle im Rathaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 24. März 2026

## **Anfrage gemäß § 29 GO NRW zur schriftlichen Beantwortung**

**Betreff:** Vollzugsdefizit beim Rauchverbot auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp – Ordnungsrechtliche Zuständigkeit, sechs Jahre Untätigkeit des Ordnungsamts und Bewertung des Antwortverhaltens der Verwaltung (DS 0231/2026)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,  
gemäß § 29 GO NRW stelle ich folgende Anfrage und bitte um vollständige schriftliche Beantwortung zur nächsten regulären Ratssitzung.

### **I. Sachverhalt und Vorgeschichte**

---

Auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp werden seit Jahren sogenannte Raucherbereiche betrieben. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NiSchG NRW gilt das Rauchverbot für Schulen auf dem gesamten Schulgrundstück – ausnahmslos und unabhängig davon, wer Schulträger ist. Bereits in der Ratssitzung vom 15. Dezember 2020 stellte die Stadtverwaltung diese Rechtslage selbst fest. Seither wurden bauliche Anlagen errichtet, die das Rauchen auf dem Schulgrundstück aktiv fördern: Aschenbehälter wurden installiert, Raucherbereiche markiert. Das Ordnungsamt der Stadt Bergisch Gladbach ist in diesem Zeitraum nach bisherigem Kenntnisstand nicht eingeschritten.

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL hat diesen Sachverhalt in zwei aufeinanderfolgenden Anfragen thematisiert: erstmals mündlich in der Ratssitzung vom 16. Dezember 2025 (schriftliche Antwort durch das Dezernat VVI, Schreiben vom 28. Januar 2026) und sodann erneut mit schriftlicher Anfrage vom 7. März 2026 (beantwortet durch Tischvorlage DS 0231/2026 der Ordnungsbehörde, vorgelegt in der Ratssitzung vom 24. März 2026).

Beide Verwaltungsantworten haben die zentralen Fragen nicht vollständig beantwortet. Die Tischvorlage DS 0231/2026 enthält darüber hinaus Formulierungen, die nach hiesiger Einschätzung nicht der sachlichen Klärung der Rechtsfragen dienen, sondern erkennbar den Zweck verfolgen, den Anfragenden zu diskreditieren, einzuschüchtern und von der Wahrnehmung seines parlamentarischen Fragerechts abzuhalten. Hierzu wird unter Ziffer III. ausführlich Stellung genommen.

### **II. Rechtliche Einordnung**

---

Das NiSchG NRW begründet zwei voneinander unabhängige Verantwortungsebenen, die parallel bestehen und sich nicht ausschließen:

#### **Schulrechtliche Ebene**

§ 54 Abs. 6 SchulG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 NiSchG NRW: Die Schulleitung ist für die Umsetzung des Rauchverbots im schulischen Alltag verantwortlich. Diese Pflicht umfasst pädagogisch-organisatorische Massnahmen. Sie ist an die Person der Schulleiterin oder des Schulleiters gerichtet.

#### **Ordnungsrechtliche Ebene**

§ 7 Abs. 4 NiSchG NRW: Die örtlichen Ordnungsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Sie sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem NiSchG – unabhängig davon, ob die Schulleitung eine Meldung erstattet hat.

Eine fehlende Meldung der Schulleitung entbindet das Ordnungsamt nicht von seiner gesetzlichen Aufgabe, bei Kenntnis eines dauerhaften und schwerwiegenden Rechtsverstosses einzuschreiten. Bei langjährig bekannten, öffentlich sichtbaren Verstössen kann das behördliche Ermessen nach § 14 OBG NRW auf Null reduziert sein.

### **III. Bewertung des Antwortverhaltens der Verwaltung**

Die Tischvorlage DS 0231/2026 beantwortet drei von sieben Fragen nicht und enthält drei Elemente, die sachlich nicht zur Klärung der Rechtsfragen beitragen. Diese Elemente zeigen nach hiesiger Einschätzung ein erkennbares Muster: Statt das Vollzugsdefizit des Ordnungsamts zu erklären, wird der Anfragende in seiner parlamentarischen Tätigkeit diskreditiert, durch Verweis auf ein laufendes Gerichtsverfahren unter Druck gesetzt und durch pauschale Antwortverweigerung zum Schweigen gebracht.

#### **Diskreditierung durch KI-Vorwurf**

**Sachverhalt:** Die Verwaltung behauptet in DS 0231/2026, die Anfrage vom 07.03.2026 sei "mithilfe eines KI-Werkzeugs erstellt" worden und die Ergebnisse seien "ungeprüft übernommen" worden. Als Beleg dient ein Zitierfehler: In der Anfrage wurde § 6 Abs. 4 NiSchG NRW genannt; die korrekte Norm lautet § 7 Abs. 4 NiSchG NRW (Fassung nach Novelle 2013). Dieser Fehler wird hiermit ausdrücklich korrigiert.

**Bewertung:** Der Zitierfehler ist formal korrekt. Die inhaltliche Rechtslage – Zuständigkeit des Ordnungsamts, Vollzugsdefizit seit 2020 – bleibt davon vollständig unberührt. Die Verwaltung nutzt einen Formfehler, um nicht die Sachfrage zu beantworten. Sie behauptet dabei, Kenntnisse über das Rechercheverfahren des Anfragenden zu haben, ohne dies zu belegen. Dieser Angriff dient der Diskreditierung der parlamentarischen Sacharbeit, nicht ihrer inhaltlichen Widerlegung.

#### **Einschüchterung durch Verweis auf laufendes Gerichtsverfahren**

**Sachverhalt:** Die Verwaltung verweist in ihrer Antwort auf das beim Verwaltungsgericht Köln anhängige Verfahren Az. 4 L 3030/25 sowie auf die "organschaftliche Pflicht zur Intraorgantreue" nach § 43 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 242 BGB analog. Das genannte Verfahren betrifft den Rechtsstreit der Ratsgruppe Bürgerpartei GL gegen die Änderung der Geschäftsordnung des Rates (Redezeitregelung). Mit dem Nichtraucherschutz auf Schulgelände hat es keinerlei inhaltlichen Zusammenhang.

**Bewertung:** Der Verweis auf ein laufendes Klageverfahren des Anfragenden in einer sachfremden Antwort ist ein klassisches Einschüchterungsmittel. Er signalisiert: Die Klage ist bekannt, und wir erinnern Sie daran. Die Nennung der Intraorgantreuepflicht impliziert, der Anfragende handele pflichtwidrig, indem er seine Fragen stellt. Eine ordnungsgemässe Verwaltungsantwort auf eine Sachfrage enthält keine derartigen Querverweise auf laufende

Verfahren. Dieses Vorgehen ist geeignet, Ratsmitglieder von der Nutzung ihres Fragerechts abzuhalten.

### Abschrecken durch pauschale Antwortverweigerung

**Sachverhalt:** Die Fragen 5, 6 und 7 der Anfrage vom 07.03.2026 – betreffend konkrete Massnahmenpläne, die Beauftragung des Ordnungsamts und die künftige Durchsetzung des Rauchverbots – werden in DS 0231/2026 pauschal mit dem Satz "erübrigt sich" abgetan. Eine Begründung fehlt vollständig.

**Bewertung:** Die Nichtbeantwortung von Ratsanfragen ohne jede Begründung verletzt das Fragerecht der Ratsmitglieder nach § 29 GO NRW. Drei der sieben gestellten Fragen betreffen den Kernbereich der Anfrage: Was wird die Stadt künftig tun? Diese Fragen sind nicht erledigt. Die Verweigerung konkreter Antworten zu künftigem Verwaltungshandeln ist besonders gravierend, da sie demokratische Kontrolle verhindert.

### Zusammenfassung: Muster der Antwortstrategie

Die Tischvorlage DS 0231/2026 zeigt ein konsistentes Muster: Statt die zentrale Frage zu beantworten – warum das Ordnungsamt sechs Jahre lang nicht gehandelt hat – nutzt die Verwaltung einen Formfehler zur Diskreditierung, verweist auf ein laufendes Verfahren zur Einschüchterung und erklärt drei Sachfragen pauschal für erledigt.

Keines dieser drei Mittel ist geeignet, die Rechtslage zu widerlegen. Die inhaltliche Kernfrage bleibt in beiden Verwaltungsantworten unbeantwortet. Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL hält dieses Vorgehen für dokumentationswürdig und stellt daher nachfolgend auch Fragen zum Antwortverhalten selbst.

## IV. Anfrage

Ich bitte um vollständige, konkrete und inhaltliche schriftliche Beantwortung aller nachfolgenden Fragen. Pauschale Verweise auf frühere Schreiben ersetzen keine eigenständige Antwort auf die jeweils gestellte Frage. Fragen, die mit "Ja oder Nein" enden, erwarten diese Antwort als ersten Satz.

### A. Zur ordnungsrechtlichen Zuständigkeit und zum Vollzugsdefizit

#### PRIORITAET

1 Hat das Ordnungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp eigeninitiativ Kontrollen zur Einhaltung des Rauchverbots nach NiSchG NRW durchgeführt? Bitte antworten Sie zunächst mit Ja oder Nein. Führen Sie bei "Ja" Datum, Ergebnis und ergriffene Massnahmen auf.

#### PRIORITAET

2 Teilt die Verwaltung die Rechtsauffassung, dass § 7 Abs. 4 NiSchG NRW die örtliche Ordnungsbehörde als Verwaltungsbehörde i.S. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Verstössen nach dem NiSchG bestimmt – unabhängig davon, ob die Schulleitung zuvor eine Meldung erstattet hat? Bitte antworten Sie zunächst mit Ja oder Nein und begründen Sie eine abweichende Rechtsauffassung unter Nennung der einschlägigen Norm.

3

Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt die Verwaltung die Auffassung, dass das Ausbleiben einer Meldung durch die Schulleitung das Ordnungsamt bei einem seit 2020 dauerhaft bekannten, öffentlich sichtbaren Verstoss gegen das NiSchG NRW vom eigeninitiativem Einschreiten vollständig entbindet? Bitte nennen Sie die einschlägige Norm oder Rechtsprechung.

4

Wurde die Schulleitung des Berufskollegs Heidkamp oder der Rheinisch-Bergische Kreis als Schulträger seit dem 15. Dezember 2020 von der Stadtverwaltung oder dem Ordnungsamt jemals förmlich auf den Rechtsverstoß hingewiesen oder zur Abstellung aufgefordert? Falls ja: Wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis? Falls nein: Aus welchem Grund unterblieb auch dieser – minimalinvasive – Schritt?

5

Haben die Mietvereinbarungen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis als Schulträger ab dem 1. Januar 2024 nach Auffassung der Verwaltung Auswirkungen auf die ordnungsrechtliche Zuständigkeit des Ordnungsamts der Stadt Bergisch Gladbach für NiSchG-Verstöße auf diesem Grundstück? Bitte antworten Sie mit Ja oder Nein und benennen Sie gegebenenfalls die vertragliche oder gesetzliche Grundlage.

6

**PRIORITAET**

Wird die Stadtverwaltung das Ordnungsamt anweisen, auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp Kontrollen zur Einhaltung des NiSchG NRW durchzuführen und bei festgestellten Verstößen ordnungsbehördliche Massnahmen einzuleiten? Bitte antworten Sie zunächst mit Ja oder Nein. Bei "Nein" ist die Rechtsgrundlage zu benennen, auf die das weitere Untätigbleiben gestützt wird.

7

Welche konkreten und zeitlich bestimmten Schritte plant die Stadtverwaltung, um das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp künftig tatsächlich und dauerhaft durchzusetzen – unabhängig davon, ob die Schulleitung von sich aus tätig wird?

**B. Zum Antwortverhalten der Verwaltung in DS 0231/2026**

8


Die Tischvorlage DS 0231/2026 behauptet, die Anfrage vom 07.03.2026 sei "mithilfe eines KI-Werkzeugs erstellt" worden und die Ergebnisse seien "ungeprüft übernommen" worden. Welche konkreten tatsächlichen Erkenntnisse lagen der Verwaltung zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Behauptung über das Rechercheverfahren des Anfragenden vor? Falls keine: Auf welcher Grundlage wurde die Behauptung dennoch aufgestellt?

9

Die Tischvorlage DS 0231/2026 verweist auf das beim Verwaltungsgericht Köln anhängige Verfahren Az. 4 L 3030/25 sowie auf die Intraorgantreuepflicht nach § 43 Abs. 1 GO NRW. Dieses Verfahren betrifft den Geschäftsordnungsstreit über Redezeitregelungen. Welchen inhaltlichen Sachzusammenhang sieht die Verwaltung zwischen diesem Verfahren und der Frage der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit beim Rauchverbot auf Schulgelände?

10

Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Verwaltung die Fragen 5, 6 und 7 der Anfrage vom 07.03.2026 pauschal als erledigt betrachtet, ohne diese inhaltlich zu beantworten?

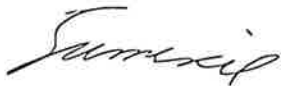
 Hält die Verwaltung dieses Vorgehen für vereinbar mit dem parlamentarischen Fragerecht der Ratsmitglieder nach § 29 GO NRW?

## V. Begründung

Das Rauchverbot auf Schulgeländen dient dem Schutz Minderjähriger vor den gesundheitlichen Schäden des Passivrauchens. Jugendliche können an diesem Ort dem Tabakrauch nicht ausweichen. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund in § 3 Abs. 1 Satz 2 NiSchG NRW ein ausnahmsloses Verbot auf dem gesamten Schulgrundstück normiert.

Ein seit mindestens sechs Jahren bekannter, öffentlich sichtbarer und durch bauliche Massnahmen aktiv geförderter Verstoss gegen dieses Verbot, dem keine ordnungsbehördlichen Schritte folgen, begründet ein erhebliches Vollzugsdefizit. Dieses Defizit schadet dem Vertrauen in die kommunale Rechtsdurchsetzung und setzt die Stadt dem Risiko einer Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG aus, sollten durch das geduldete Rauchen nachweislich Gesundheitsschäden entstehen.

Das parlamentarische Fragerecht nach § 29 GO NRW dient der demokratischen Kontrolle der Verwaltung durch den Rat. Dieses Recht wird ausgehöhlt, wenn Antworten sachfremde Angriffe auf die Person des Anfragenden enthalten, laufende Klageverfahren als Druckmittel eingesetzt werden und Fragen pauschal ohne Begründung für erledigt erklärt werden. Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL erwartet vollständige, sachliche und inhaltlich begründete Antworten auf alle zehn Fragen dieser Anfrage.



Mit freundlichen Grüssen

### Frank Samirae

Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach